

I § 1962 (siehe II § 1818 bei I § 1940).

Ein Vertrag, durch welchen ein Vertragsschließender dem anderen Vertragsschließenden oder einem Dritten ein Vermächtniß zuwendet, kann auch unabhängig von einem Erbeinsetzungsvertrage als ein selbstständiger Vertrag geschlossen werden (Vermächtnißvertrag).

Auf die Errichtung und Aufhebung eines Vermächtnißvertrages finden die Vorschriften über den Erbeinsetzungsvertrag entsprechende Anwendung. Im Uebrigen sind auf den Vermächtnißvertrag die Vorschriften entsprechend anwendbar, welche für den Fall gelten, wenn in einem Erbeinsetzungsvertrage ein Vermächtniß mit bindender Wirkung angeordnet ist.

Motive 185, Protokolle 732 f.

I § 1963.

Auf eine Schenkung unter der Bedingung, daß der Schenker vor dem Beschenkten sterbe oder diesen nicht überlebe, finden, wenn durch Vertrag nur ein Schenkungsversprechen erteilt ist, die Vorschriften über den Erbeinsetzungsvertrag oder den Vermächtnißvertrag, wenn die Schenkung durch Veräußerung vollzogen ist, die Vorschriften über Schenkungen unter Lebenden Anwendung.

II § 2167 (B. § 2275, R. § 2274, G. § 2301).

Auf ein Schenkungsversprechen, welches unter der Bedingung erteilt wird, daß der Beschenkte den Schenker überlebt, finden die Vorschriften über Verfügungen von Todeswegen Anwendung. Das Gleiche gilt für ein schenkweise unter dieser Bedingung erteiltes Schuldversprechen oder Schuldanerkenntniß der in den §§ 719, 720 [G. §§ 780, 781] bezeichneten Art.

Hat [vollzieht] der Schenker die Schenkung durch Leistung des zugewendeten Gegenstandes vollzogen, so finden die Vorschriften über Schenkungen unter Lebenden Anwendung.

Motive 185 ff., Protokolle 761 f.

## Gesetzliche Erbfolge. [II, B., R. u. G.: Erbfolge.]

Erster Titel: Gesetzliche Erben [II, B., R. u. G. —].

I § 1964 (siehe II § 1800 bei I § 1752).

Die gesetzliche Erbfolge bestimmt sich nach der Zeit des Erbfalles.

Eine nach dem Erbfall geborene, aber zur Zeit des Erbfalles bereits empfangene Person ist erbberechtigt, wie wenn sie zur Zeit des Erbfalles bereits geboren gewesen wäre.

Motive 189, Protokolle 385.

I § 1965.

Als gesetzliche Erben sind zunächst zur Erbfolge berufen die Abkömmlinge des Erblassers (Erste Linie). Ein entfernterer Abkömmling wird durch einen zur Zeit des Erbfalles noch lebenden näheren Abkömmling, sofern er durch diesen mit dem Erblasser verwandt ist, von der Erbfolge ausgeschlossen.

Mehrere Kinder des Erblassers erben zu gleichen Antheilen.

Hat ein Abkömmling den Erblasser nicht überlebt, so treten die Kinder des Abkömmlinges zu gleichen Antheilen an dessen Stelle (Erbfolge nach Stämmen).

Motive 189 ff., Protokolle 388 ff., Denkschrift 848, Kom.Vericht 878.

I § 1966.

Nach der ersten Linie sind als gesetzliche Erben zur Erbfolge berufen die Eltern des Erblassers sowie die gemeinschaftlichen und einseitigen Abkömmlinge derselben (Zweite Linie).

Leben zur Zeit des Erbfalles noch beide Eltern des Erblassers, so erben sie allein und zu gleichen Antheilen.

Hat ein Elternteil den Erblasser nicht überlebt, so treten die Abkömmlinge des Elternteiles nach Maßgabe der Vorschriften über die Beerbung in der ersten Linie an dessen Stelle.

Sind Abkömmlinge eines den Erblasser nicht überlebenden Elternteiles nicht vorhanden, so ist der andere Elternteil alleiniger Erbe.

Motive 191 f., Protokolle 390, Denkschrift 848.

Mügg. d. u. D. gef. Materialien z. B. O. B. Bd. V.

II § 1801 (B. § 1902, R. § 1900, G. § 1924).

Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers.

Ein zur Zeit des Erbfalles lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus.

An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalles nicht mehr lebenden Abkömmlinges treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (Erbfolge nach Stämmen).

Kinder erben zu gleichen Theilen.

II § 1802 (B. § 1903, R. § 1901, G. § 1925).

Gesetzliche Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Leben zur Zeit des Erbfalles die Eltern, so erben sie allein und zu gleichen Theilen.

Lebt zur Zeit des Erbfalles der Vater oder die Mutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge nach den für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so erbt der überlebende Theil allein.

## I § 1967.

In der ersten und zweiten Linie erhält derjenige, welcher verschiedenen Stämmen angehört, den in jedem dieser Stämme auf ihn fallenden Anteil. Jeder Anteil gilt als besonderer Erbtheil.

Motive 192 f., Protokolle 390, Denkschrift 848.

## I § 1968.

Nach der zweiten Linie sind als gesetzliche Erben zur Erbfolge berufen die Großeltern des Erblassers sowie die gemeinschaftlichen und einseitigen Abkömmlinge derselben (Dritte Linie).

Lebt zur Zeit des Erbfalls nur noch ein Großelterntheil, so ist er der alleinige Erbe; mehrere noch lebende Großelterntheile erben allein und zu gleichen Anteilen, ohne Unterschied, wie viele vorhanden sind und ob sie zur Vaterseite oder zur Mutterseite gehören.

Hat keiner der Großelterntheile den Erblasser überlebt, so erbt von ihren Abkömmlingen derjenige, welcher mit dem Erblasser dem Grade nach am nächsten verwandt ist; mehrere dem Grade nach gleich nahe Verwandte erben zu gleichen Anteilen.

Motive 193 f., Protokolle 390 f., Denkschrift 848.

## I § 1969.

Nach der dritten Linie sind als gesetzliche Erben zur Erbfolge berufen die Urgroßeltern des Erblassers sowie die gemeinschaftlichen und einseitigen Abkömmlinge derselben (Vierte Linie), nach der vierten Linie die weiteren Voreltern des Erblassers sowie die gemeinschaftlichen und einseitigen Abkömmlinge derselben, unter Vorrang der näheren Voreltern und deren Abkömmlinge vor den entfernteren Voreltern und deren Abkömmlingen (Fünfte, Sechste Linie usw.).

Die Vorschriften des § 1968 Abs. 2, 3 finden in Ansehung jeder dieser Linien entsprechende Anwendung.

## II § 1805 (B. § 1906, R. § 1904, G. § 1928).

Gesetzliche Erben der vierten Ordnung sind die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Leben zur Zeit des Erbfalls Urgroßeltern, so erben sie allein; mehrere erben zu gleichen Theilen, ohne Unterschied, ob sie derselben Linie oder verschiedenen Linien angehören.

Leben zur Zeit des Erbfalls Urgroßeltern nicht mehr, so erbt von ihren Abkömmlingen derjenige, welcher mit dem Erblasser dem Grade nach am nächsten verwandt ist; mehrere gleich nahe Verwandte erben zu gleichen Theilen.

## II § 1806 (B. § 1907, R. 1905).

Gesetzliche Erben der fünften Ordnung sind die entfernteren Voreltern des Erblassers. Der dem Grade nach nähere Vorfahre schließt den entfernteren aus; mehrere gleich nahe erben zu gleichen Theilen.

## G. § 1929.

Gesetzliche Erben der fünften Ordnung und der ferneren Ordnungen sind die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Die Vorschriften des § 1928 Abs. 2, 3 finden dementsprechende Anwendung.

Motive 194 f., Protokolle 391 f., Denkschrift 848, 850, KomBericht 878 f.

## I § 1970.

Ein Verwandter der nachfolgenden Linie ist nicht zur Erbfolge berufen, so lange ein Verwandter einer vorhergehenden Linie vorhanden ist.

Motive 195, Protokolle 392.

## I § 1971.

Hat der Erblasser einen Ehegatten hinterlassen, so ist der letztere als gesetzlicher Erbe berufen; wenn Verwandte der ersten Linie zur gesetzlichen Erbfolge gelangen, zu einem Viertel der Erbchaft;

## II § 1804 (B. § 1905, R. § 1903, G. § 1927).

Wer in der ersten, der zweiten oder der dritten Ordnung verschiedenen Stämmen angehört, erhält den in jedem dieser Stämme auf ihn fallenden (ihm zufallenden) Anteil. Jeder Anteil gilt als besonderer Erbtheil.

## II § 1803 (B. § 1904, R. § 1902, G. § 1926).

Gesetzliche Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Leben zur Zeit des Erbfalls die Großeltern, so erben sie allein und zu gleichen Theilen.

Lebt zur Zeit des Erbfalls von dem einen oder dem anderen Großelternpaar (von den väterlichen oder von den mütterlichen Großeltern) ein Theil [der Großvater oder die Großmutter] nicht mehr, so treten an seine Stelle [an die Stelle des Verstorbenen] seine [besseren] Abkömmlinge. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so fällt sein Anteil [der Anteil des Verstorbenen] dem anderen Theile des Großelternpaares und, wenn dieser nicht mehr lebt, dessen Abkömmlingen zu.

Lebt [Leben] zur Zeit des Erbfalls ein Großelternpaar [die väterlichen oder die mütterlichen Großeltern] nicht mehr und sind Abkömmlinge von ihm nicht vorhanden, so erben das andere Großelternpaar oder dessen [ihre] Abkömmlinge allein.

Soweit Abkömmlinge an die Stelle ihrer Eltern oder [oder ihrer] Voreltern treten, finden die für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften Anwendung.

## II § 1805 (B. § 1906, R. § 1904, G. § 1928).

Gesetzliche Erben der vierten Ordnung sind die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Leben zur Zeit des Erbfalls Urgroßeltern, so erben sie allein; mehrere erben zu gleichen Theilen, ohne Unterschied, ob sie derselben Linie oder verschiedenen Linien angehören.

Leben zur Zeit des Erbfalls Urgroßeltern nicht mehr, so erbt von ihren Abkömmlingen derjenige, welcher mit dem Erblasser dem Grade nach am nächsten verwandt ist; mehrere gleich nahe Verwandte erben zu gleichen Theilen.

## II § 1806 (B. § 1907, R. 1905).

Gesetzliche Erben der fünften Ordnung sind die entfernteren Voreltern des Erblassers. Der dem Grade nach nähere Vorfahre schließt den entfernteren aus; mehrere gleich nahe erben zu gleichen Theilen.

## G. § 1929.

Gesetzliche Erben der fünften Ordnung und der ferneren Ordnungen sind die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Die Vorschriften des § 1928 Abs. 2, 3 finden dementsprechende Anwendung.

## II § 1807 (B. § 1908, R. § 1906, G. § 1930).

Ein Verwandter ist nicht zur Erbfolge berufen, so lange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.

Motive 195, Protokolle 392.

## II § 1808 (B. § 1909, R. § 1907, G. § 1931).

Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbchaft als gesetzlicher Erbe berufen. Treffen mit Großeltern

wenn Verwandte der zweiten Linie oder ein oder mehrere Großelterntheile zur gesetzlichen Erbfolge gelangen, zur Hälfte der Erbschaft; in Ermangelung solcher gesetzlichen Erben zur ganzen Erbschaft.

Ist der überlebende Ehegatte auch als Verwandter des Erblassers zur gesetzlichen Erbfolge berechtigt, so erbt er zugleich als Verwandter. Der dem Ehegatten als solchem und der ihm als Verwandten anfallende Erbtheil gelten als besondere Erbtheile.

Ist der überlebende Ehegatte neben einem Verwandten der zweiten Linie oder neben einem Großelterntheile zur gesetzlichen Erbfolge berufen, so gebühren ihm außerdem das Haushaltsinventar, welches die Ehegatten im gewöhnlichen Gebrauche gehabt haben, mit Ausnahme der Gegenstände, welche Zubehör eines Grundstückes sind, sowie die Hochzeitsgeschenke (Voraus). Auf den Voraus finden die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Motive 195 ff., Protokolle 392 ff., Denkschrift 850, KomBericht 879 f., StenBerichte 891 ff.

II § 1810 (B. § 1911, R. § 1909, G. § 1933).

Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten sowie das Recht auf den Voraus ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes Scheidung wegen Verschuldens des Ehegatten zu verlangen [G.: auf Scheidung zu klagen] berechtigt war und die Scheidungsklage [G.: und die Klage auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft] erhoben hatte.

Protokolle 392 ff., Denkschrift 850, KomBericht 881.

[I fehlt.]

I § 1972 (vgl. § 2042).  
Wenn ein gesetzlicher Erbe die Erbschaft ausschlägt oder durch letztwillige Verfügung des Erblassers oder durch Erbverzicht von der Erbfolge ausgeschlossen oder für erbunwürdig erklärt ist, so ist er in Ansehung der gesetzlichen Erbfolge als vor dem Erbfall gestorben anzusehen.

II § 1830 (B. § 1931, R. § 1929, G. § 1953).

Wird die Erbschaft ausgeschlagen, so gilt der Anfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt.

Die Erbschaft fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte; der Anfall gilt als mit dem Erbfall erfolgt.

Das Nachlassgericht soll die Ausschlagung demjenigen mittheilen, welchem die Erbschaft in Folge der Ausschlagung angefallen ist. Es hat die Einsicht der Erklärung Jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.\*)

[siehe II § 1815 bei I § 1755 u. II § 2211 bei I § 2019.]

\*) Der Schlusssatz fehlt in II.

Motive 199 f., Protokolle 402, Denkschrift 881.

I § 1973.

In den Fällen des § 1972 sowie in dem Falle, wenn eine Person, welche gesetzlicher Erbe sein würde, den Erblasser nicht überlebt hat, ist in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen sowie der Ausgleichungspflicht unter Abkömmlingen der Bruchtheil der Erbschaft, um welchen in Folge eines solchen Wegfallens der Erbtheil der zur Erbfolge gelangenden gesetzlichen Erben sich erhöht, als ein besonderer Erbtheil anzusehen.

II § 1812 (B. § 1913, R. § 1911, G. § 1935).

Fällt ein gesetzlicher Erbe vor oder nach dem Erbfall weg und erhöht sich in Folge dessen der Erbtheil eines anderen gesetzlichen Erben, so gilt der Theil, um welchen sich der Erbtheil erhöht, in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen, mit denen dieser Erbe oder der wegfallende Erbe beschwert ist, sowie in Ansehung der Ausgleichungspflicht als besonderer Erbtheil.

Motive 200, Protokolle 398, Denkschrift 850.

I § 1974.

In Ermangelung anderer Erben wird der Erblasser von dem Fiskus desjenigen Bundesstaates vererbt, welchem er zur Zeit seines Todes angehört hat. Der Fiskus kann die Erbschaft nicht ausschlagen.

II § 1813 (B. I 1914, R. § 1912, G. § 1936).

Ist zur Zeit des Erbfalls weder ein Verwandter der ersten bis fünften Ordnung [G.: weder ein Verwandter] noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden, so ist der Fiskus des Bundesstaates, dem der Erblasser zur Zeit des Todes angehört hat, gesetzlicher Erbe. Hat der Erblasser mehreren Bundesstaaten angehört, so ist der Fiskus eines jeden derselben [dieser Staaten] zu gleichem Antheile zur Erbfolge berufen.

IV\*

Dem Fiskus kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden; auch wird das Inventarrecht des Fiskus dadurch nicht ausgeschlossen, daß dasselbe im Prozesse nicht geltend gemacht oder im Urtheile nicht vorbehalten ist.

Der Fiskus ist gegenüber den Nachlassgläubigern verpflichtet, über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu geben.

Der Fiskus kann als Erbe ein Recht erst geltend machen und gegen ihn als Erben kann ein Recht erst geltend gemacht werden, nachdem von dem Nachlassgerichte festgestellt ist, daß andere Erben nicht vorhanden sind.

Motive 200 ff., Protokolle 399 ff., 420 f., Denkschrift 850 f., RomBericht 881 f.

### Pflichttheil.

I § 1975 (vgl. § 1978).

Der Erblasser hat jedem seiner Abkömmlinge und Elterntheile, welcher als gesetzlicher Erbe zur Erbfolge berufen ist oder, in Ermangelung einer Verfügung des Erblassers von Todeswegen, zur Erbfolge berufen sein würde, ingleichen seinem Ehegatten so viel zu hinterlassen, daß der Werth des Hinterlassenen die Hälfte des Werthes des gesetzlichen Erbtheiles erreicht (Pflichttheil).

Der Pflichttheil des Ehegatten erstreckt sich nicht auf den im § 1971 Abs. 3 bezeichneten Voraus und nicht auf den Erbtheil, welcher dem Ehegatten als Verwandten des Erblassers zusteht.

§ 1976. Das Pflichttheilsrecht hat auf die von dem Erblasser durch Erbeinsetzung oder durch Ausschließung von der Erbfolge vorgenommene Ordnung der Erbfolge keinen Einfluss, unbeschadet der Vorschriften der §§ 1781, 1782, 1949.

Das Pflichttheilsrecht begründet nur einen Anspruch gegen den Erben auf eine Geldleistung (Pflichttheilsanspruch).

Motive 203 ff., Protokolle 763 ff., Denkschrift 873 f.

I § 1977 (II § 2170, B. § 2278, R. § 2277, G. § 2304).

Die Zuwendung des Pflichttheiles ohne nähere Bestimmung ist im Zweifel nicht als Erbeinsetzung anzusehen.

Motive 207, Protokolle 763 ff., Denkschrift 875.

I § 1978 (f. II § 2169 bei I § 1975).

Ist der Pflichttheilsberechtigte von der Erbfolge ausgeschlossen, so besteht der Pflichttheilsanspruch in dem Anspruche auf Zahlung des Geldwerthes der Hälfte des gesetzlichen Erbtheiles.

Motive 207, Protokolle 763 ff.

I § 1979.

Ist der Pflichttheilsberechtigte auf einen Erbtheil beschränkt, welcher hinter der Hälfte des gesetzlichen Erbtheiles zurückbleibt, so besteht der Pflichttheilsanspruch in dem Anspruche gegen die Miterben auf Zahlung des Geldwerthes desjenigen Theiles der Erbschaft, um welchen der dem Pflichttheilsberechtigten hinterlassene Erbtheil hinter der Hälfte des gesetzlichen Erbtheiles zurückbleibt.

Motive 208, Protokolle 767 ff.

I § 1980.

Ist der Pflichttheilsberechtigte mit einem Vermächtnisse bedacht, so kann er, wenn er das Vermächtniß ausschlägt, den Pflichttheilsanspruch geltend machen, wie wenn er mit dem Vermächtnisse nicht bedacht wäre. Wird das Vermächtniß von ihm

Ist [War] der Erblasser Reichsangehöriger gewesen [ein Deutscher], ohne einem [der keinem] Bundesstaate anzugehören [angehörte], so ist der Reichsfiskus gesetzlicher Erbe.

[siehe II § 1819 bei I § 2025.]

II § 1885 (B. § 1988, R. § 1986, G. § 2011).

Dem Fiskus als gesetzlichem Erben kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden. Der Fiskus ist den Nachlassgläubigern gegenüber verpflichtet, über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen.

II § 1842 (B. § 1944, R. § 1942, G. § 1966).

Von dem Fiskus als gesetzlichem Erben und gegen den Fiskus als gesetzlichen Erben kann ein Recht erst geltend gemacht werden, nachdem von dem Nachlassgerichte festgestellt worden ist, daß ein anderer Erbe nicht vorhanden ist.

II § 2169 (B. § 2277, R. § 2276, G. § 2303).

Ist ein Abkömmling des Erblassers durch Verfügung von Todeswegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichttheil verlangen. Der Pflichttheil besteht in der Hälfte des Werthes des gesetzlichen Erbtheiles.

Das gleiche Recht steht den Eltern und dem Ehegatten des Erblassers zu, wenn sie durch Verfügung von Todeswegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind.

II § 2171 (B. § 2279, R. § 2278, G. § 2305).

Ist einem Pflichttheilsberechtigten ein Erbtheil hinterlassen, der geringer ist als die Hälfte des gesetzlichen Erbtheiles, so kann der Pflichttheilsberechtigte von den Miterben als Pflichttheil den Werth des an der Hälfte fehlenden Theiles verlangen.

II § 2173 (I §§ 1980, 1982; B. § 2281, R. § 2280, G. § 2307).

Ist ein Pflichttheilsberechtigter mit einem Vermächtnisse bedacht, so kann er den Pflichttheil verlangen, wenn er das Vermächtniß ausschlägt. Schlägt er nicht aus, so steht ihm ein Recht auf den Pflicht-

nicht ausgeschlagen, so ist der Pflichttheilsanspruch insoweit ausgeschlossen, als der Geldwerth des Vermächtnisses reicht.

§ 1981. Ist der Pflichttheilsberechtigte als Erbe durch Einsetzung eines Vorerben oder Nacherben, oder dadurch, daß er nur als Ersatzerbe eingesetzt ist, oder durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder durch eine Teilungsanordnung beschränkt, oder ist er als Erbe durch ein Vermächtniß oder eine Auflage beschwert oder einem anderen Pflichttheilsberechtigten wegen dessen Pflichttheilsanspruches verpflichtet, so kann er, wenn er die Erbschaft ausschlägt, den Pflichttheilsanspruch geltend machen, wie wenn er von der Erbfolge ausgeschlossen wäre. *Ist jedoch die Beschränkung, Beschwörung oder Pflichttheilslast vor der Ausschlagung mit allen Wirkungen weggefallen, so ist es so anzusehen, wie wenn sie von Anfang an nicht vorhanden gewesen wäre.*

Wird die Erbschaft nicht ausgeschlagen, so steht dem Pflichttheilsberechtigten ein Pflichttheilsanspruch nur insoweit zu, als sein Erbtheil die Hälfte des gesetzlichen Erbtheiles nicht erreicht; auch kommt bei Berechnung des Pflichttheiles der nicht ausgeschlagene Erbtheil als nicht beschränkt, nicht beschwert und nicht belastet in Rechnung.

§ 1982. Die Vorschriften des § 1981 Abs. 2 finden, wenn der Pflichttheilsberechtigte mit einem beschwerten oder durch Bedingung oder Zeitbestimmung oder in anderer Art beschränkten Vermächtnisse bedacht ist und das Vermächtniß nicht ausschlägt, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß dem Pflichttheilsberechtigten ein Pflichttheilsanspruch nur insoweit zusteht, als der Geldwerth des Vermächtnisses ohne Rücksicht auf die Beschwörung oder Beschränkung die Hälfte des Geldwerthes des gesetzlichen Erbtheiles nicht erreicht.

Motive 208 ff., Protokolle 769, 774, Denkschrift 875.

#### I § 1983.

Ist für einen Abkömmling des Erblassers der Pflichttheilsanspruch begründet oder in Folge einer Zuwendung ausgeschlossen, so steht den Abkömmlingen dieses Abkömmlinges sowie den Eltern des Erblassers ein Pflichttheilsrecht nicht zu.

Motive 213 f., Protokolle 775.

#### I § 1984.

Bei der Feststellung der Größe des Pflichttheiles werden diejenigen Personen mitgezählt, welche die Erbschaft ausgeschlagen haben oder durch letztwillige Verfügung des Erblassers oder durch Erbverzicht von der Erbfolge ausgeschlossen oder für erbunwürdig erklärt sind.

Motive 214 f., Protokolle 776 ff., Denkschrift 374 f.

#### I § 1985.

Der Pflichttheil bestimmt sich nach dem Bestande des Vermögens des Erblassers zur Zeit des Erbfalles.

§ 1986. Bei der Berechnung des Pflichttheiles sind alle zum Nachlasse gehörenden Gegenstände und alle Verbindlichkeiten und Lasten des Nachlasses nach

theil nicht zu, soweit der Werth des Vermächtnisses reicht; bei der Berechnung des Werthes bleiben Beschränkungen und Beschwörungen der im § 2172 (G. § 2306) bezeichneten Art außer Betracht.

Der mit dem Vermächtnisse beschwerte Erbe kann den Pflichttheilsberechtigten unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung über die Annahme des Vermächtnisses auffordern. Erfolgt die Erklärung nicht vor dem Ablaufe der Frist, so gilt das Vermächtniß als ausgeschlagen.\*

\*) In B., R. u. G. lautet der Schlußsatz: „Mit dem Ablaufe der Frist gilt das Vermächtniß als ausgeschlagen, wenn nicht vorher die Annahme erklärt wird.“

II § 2172 (I § 1981 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 2034 Abs. 1; B. § 2280, R. § 2279, G. § 2306).

Ist ein als Erbe berufener Pflichttheilsberechtigter durch die Einsetzung eines Nacherben, die Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder eine Teilungsanordnung beschränkt oder ist er mit einem Vermächtnisse oder einer Auflage beschwert, so gilt die Beschränkung oder die Beschwörung als nicht angeordnet, wenn der ihm hinterlassene Erbtheil die Hälfte des gesetzlichen Erbtheiles nicht übersteigt. Ist der hinterlassene Erbtheil größer, so kann der Pflichttheilsberechtigte den Pflichttheil verlangen, wenn er den Erbtheil ausschlägt; die Ausschlagungsfrist beginnt erst, wenn der Pflichttheilsberechtigte von der Beschränkung oder der Beschwörung Kenntniß erlangt.

Einer Beschränkung der Erbeinsetzung steht es gleich, wenn der Pflichttheilsberechtigte als Nacherbe eingesetzt ist.

II § 2175 (B. § 2283, R. § 2282, G. § 2309)

Entfernere Abkömmlinge und die Eltern des Erblassers sind insoweit nicht pflichttheilsberechtiget, als ein Abkömmling, der sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge ausschließen würde, den Pflichttheil verlangen kann oder das ihm Hinterlassene annimmt.

Motive 213 f., Protokolle 775.

II § 2176 (B. § 2284, R. § 2283, G. § 2310).

Bei der Feststellung des für die Berechnung des Pflichttheiles maßgebenden Erbtheiles werden diejenigen mitgezählt, welche durch letztwillige Verfügung von der Erbfolge ausgeschlossen sind oder die Erbschaft ausgeschlagen haben oder für erbunwürdig erklärt sind. Wer durch Erbverzicht von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist, wird nicht mitgezählt.

II § 2177 (I §§ 1985, 1986 Abs. 1, 2, § 1987, B. § 2285, R. § 2284, G. § 2311).

Der Pflichttheil bestimmt sich nach dem Bestande und dem Werthe des Nachlasses zur Zeit des Erbfalles.\* Bei der Bestimmung [Berechnung] des Pflichttheiles der Eltern des Erblassers bleibt der dem überlebenden Ehegatten gebührende Vorausatz außer Ansatz.

dem Werthe zur Zeit des Erbfalls in Ansatz zu bringen.

Der Werth ist, soweit er einer Ermittlung bedarf, auch wenn er von dem Erblasser bestimmt ist, durch Schätzung festzustellen.

Rechte und Verbindlichkeiten unter einer aufschiebenden Bedingung bleiben außer Ansatz. Rechte und Verbindlichkeiten unter einer auflösenden Bedingung kommen als unbedingte in Ansatz. Ist die auflösende Bedingung, von welcher die Beendigung des Rechtes abhängt, oder die aufschiebende Bedingung, von welcher die Verbindlichkeit abhängt, erfüllt, so ist der Pflichttheilsberechtigte verpflichtet, dasjenige, was er zu viel erhalten hat, dem Erben zurückzahlen. Ist die aufschiebende Bedingung, von welcher das Recht abhängt, oder die auflösende Bedingung, von welcher die Beendigung der Verbindlichkeit abhängt, erfüllt, so ist der Erbe verpflichtet, dem Pflichttheilsberechtigten den entsprechenden Mehrbetrag zu zahlen. *Die Vorschriften des § 183 finden entsprechende Anwendung.*

Auf ungewisse oder unsichere Rechte finden die Vorschriften über Rechte unter einer aufschiebenden Bedingung, auf zweifelhafte Verbindlichkeiten die Vorschriften über Verbindlichkeiten unter einer aufschiebenden Bedingung entsprechende Anwendung. Der Erbe ist gegenüber dem Pflichttheilsberechtigten verpflichtet, für die Feststellung eines ungewissen und für die Verfolgung eines unsicheren Rechtes zu sorgen, wenn und soweit es die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters erfordert.

§ 1987. Ist der Pflichttheil des Ehegatten des Erblassers zu bestimmen, so wird der im § 1971 bezeichnete Voraus als zum Nachlasse gehörend mitberechnet. Dagegen ist dieser Voraus, wenn er in Gemäßheit des § 1971 dem überlebenden Ehegatten zufällt, bei der Bestimmung des Pflichttheiles des Vaters oder der Mutter des Erblassers als nicht zum Nachlasse gehörend anzusehen.

Motive 215 ff., Protokolle 778 f., Denkschrift 875.

B. § 2286 (R. § 2285, G. § 2312).

Hat der Erblasser angeordnet oder ist nach § 2024 (G. § 2049) anzunehmen, daß einer von mehreren Erben das Recht haben soll, ein zum Nachlasse gehörendes Landgut zu dem Ertragswerthe zu übernehmen, so ist, wenn von dem Rechte Gebrauch gemacht wird, der Ertragswerth auch für die Berechnung des Pflichttheiles maßgebend. Hat der Erblasser einen anderen Nebennahmepreis bestimmt, so ist dieser maßgebend, wenn er den Ertragswerth erreicht, und den Schätzungswerth nicht übersteigt.\*)

Hinterläßt der Erblasser nur einen Erben, so kann er anordnen, daß der Berechnung des Pflichttheiles der Ertragswerth oder ein nach Abf. 1 Satz 2 bestimmter Werth zu Grunde gelegt werden soll.

Diese Vorschriften finden nur Anwendung, wenn der Erbe, der das Landgut erwirbt, zu den im § 2276 (G. § 2303) bezeichneten pflichttheilsberechtigten Personen gehört.\*)

\*) Das Fettgedruckte sowie die Abf. 2 u. 3 fehlen in B.

Protokolle in Bb. I C. 185 ff.

I § 1988.

Der Erbe ist gegenüber dem Pflichttheilsberechtigten, welcher nicht Miterbe ist, verpflichtet, über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu geben. Eine Anordnung des Erblassers, durch welche der Erbe von dieser Verpflichtung oder von der aus dem § 777 sich ergebenden Verpflichtung befreit wird, und ein zwischen dem Erblasser und dem Pflichttheilsberechtigten über die Befreiung des

Der Werth ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln. Eine vom Erblasser getroffene Werthbestimmung ist nicht maßgebend.

\*) Zu B., R. u. G. lautet der Satz 1: „Der Berechnung des Pflichttheiles wird der Bestand und der Werth des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls zu Grunde gelegt“.

II § 2178 (I § 1986 Abf. 3 Satz 1—3, Abf. 4, B. § 2287, R. § 2286, G. § 2313).

Bei der Feststellung des Werthes des Nachlasses bleiben Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer aufschiebenden Bedingung abhängig sind, außer Ansatz. Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer auflösenden Bedingung abhängig sind, kommen als unbedingte in Ansatz. Tritt die Bedingung ein, so hat eine [hie] der veränderten Rechtslage entsprechende Ausgleichung stattzufinden [zu erfolgen].

Für ungewisse oder unsichere Rechte sowie für zweifelhafte Verbindlichkeiten gilt das Gleiche wie für Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer aufschiebenden Bedingung abhängig sind. Der Erbe ist dem Pflichttheilsberechtigten gegenüber verpflichtet, für die Feststellung eines ungewissen und für die Verfolgung eines unsicheren Rechtes zu sorgen, soweit es einer ordnungsmäßigen Verwaltung entspricht.

II § 2179 (B. § 2288, R. § 2287, G. § 2314).

Ist der Pflichttheilsberechtigte nicht Erbe, so hat ihm der Erbe auf Verlangen über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen. Der Pflichttheilsberechtigte kann verlangen, daß er zur Aufnahme des ihm nach § 699 (G. § 260) vorzulegenden Verzeichnisses der Nachlassgegenstände zugezogen und daß der Werth der Nachlassgegenstände ermittelt wird. Er kann auch verlangen, daß das

Erben von der einen oder anderen Verpflichtung geschlossener Vertrag sind unwirksam.

Die Anordnung des Erblassers, dass der Pflichttheilsberechtigten auf den Pflichttheil beschränkt sein solle, wenn er die Ermittlung des Nachlasses betreibt, ist wirksam.

Motive 217f., Protokolle 779f., Denkschrift 875.

### I § 1989.

Auf den Betrag des Pflichttheilsanspruches sind abzurechnen:

1. eine durch Veräußerung vollzogene Schenkung, welche von dem Erblasser dem Pflichttheilsberechtigten unter der Bedingung gemacht ist, daß der Schenker vor dem Beschenkten sterbe oder diesen nicht überlebe;
2. eine von dem Erblasser dem Pflichttheilsberechtigten gemachte Zuwendung, bei deren Vornahme der Erblasser die Abrechnung auf den Pflichttheil angeordnet hat;
3. wenn der Pflichttheilsberechtigte ein Abkömmling des Erblassers ist, eine von dem letzteren dem ersteren gemachte Zuwendung der im § 2158 bezeichneten Art, sofern nicht der Erblasser bei der Zuwendung angeordnet hat, daß die Abrechnung auf den Pflichttheil nicht erfolgen solle.

Hat der Erblasser bei einer der im ersten Absätze unter Nr. 2, 3 bezeichneten Zuwendungen angeordnet, daß dieselbe auf den Erbtheil angerechnet oder nicht angerechnet oder zur Ausgleichung gebracht oder nicht gebracht werden solle, so ist im Zweifel anzunehmen, daß auch die Abrechnung auf den Pflichttheil erfolgen oder nicht erfolgen solle.

Der abzurechnende Betrag bestimmt sich nach dem Werthe, welchen der Gegenstand der Zuwendung zur Zeit der Zuwendung gehabt hat.

Ist der Pflichttheilsberechtigte ein Abkömmling des Erblassers, so finden die Vorschriften des § 2161 und in Ansehung einer Zuwendung an einen anderen Abkömmling, welcher den Erblasser nicht überlebt hat und den Pflichttheilsberechtigten von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen haben würde, die Vorschriften des § 2160 entsprechende Anwendung.

§ 1990. Der Betrag, welcher nach den Vorschriften des § 1989 auf den Betrag des Pflichttheilsanspruches abzurechnen ist, wird bei Bestimmung des Pflichttheiles dem Werthe des Nachlasses hinzugerechnet.

Ist der Pflichttheilsberechtigte ein Abkömmling des Erblassers, so ist bei Bestimmung des Pflichttheiles dem Werthe des Nachlasses auch dasjenige hinzuzurechnen, was ein anderer Abkömmling, welcher zur Erbfolge gelangt, gegenüber dem Pflichttheilsberechtigten nach den Vorschriften der §§ 2157—2164 zur Ausgleichung zu bringen hätte.

Motive 218ff., Protokolle 780ff., KomBericht 889f.

### I § 1991 (vgl. § 2017).

Zu Ansehung der Zuwendungen, welche im Falle der allgemeinen GG. oder der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft aus dem Gesamtgute und im Falle der Fortsetzung der allgemeinen GG. aus dem Gesamtgute der fortgesetzten GG. an einen gemeinschaftlichen oder einseitigen Abkömmling eines Ehegatten oder an einen

Verzeihlich durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

Die Kosten fallen dem Nachlasse zur Last.

II § 2180 (I § 1989 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 2—4, § 1990 Abs. 1; B. § 2289, R. § 2288, G. § 2315).

Der Pflichttheilsberechtigte hat sich auf den Pflichttheil anrechnen zu lassen, was ihm von dem Erblasser durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung, [zugewendet worden ist] daß es auf den Pflichttheil angerechnet werden soll, zugewendet oder unter der Bedingung, dass er den Erblasser überlebt, geschenkt worden ist. Die Bestimmung, dass eine Zuwendung auf den Erbtheil angerechnet werden soll, gilt im Zweifel auch für die Anrechnung auf den Pflichttheil.\*)

Der Werth der Zuwendung wird bei der Bestimmung des Pflichttheils dem Nachlasse hinzugerechnet. Der Werth bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher die Zuwendung erfolgt ist.

Ist der Pflichttheilsberechtigte ein Abkömmling des Erblassers, so finden die Vorschriften der §§ 1924 bis 1926 [G.: findet die Vorschrift des § 2051 Abs. 1] entsprechende Anwendung.

\*) Das Kursfüggedruckte fehlt im G.

II § 2181 (I 1989 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4, § 1990 Abs. 2; B. § 2290, R. § 2289, G. § 2316).

Der Pflichttheil eines Abkömmlinges bestimmt sich, wenn mehrere Abkömmlinge vorhanden sind und unter ihnen im Falle der gesetzlichen Erbfolge eine Zuwendung des Erblassers zur Ausgleichung zu bringen sein würde, nach demjenigen, was auf den gesetzlichen Erbtheil unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht bei der Theilung entfallen würde. Ein Abkömmling, der durch Erbverzicht von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist, bleibt bei der Berechnung außer Betracht.

Ist der Pflichttheilsberechtigte Erbe und trägt der Pflichttheil nach Abs. 1 mehr als der Werth des hinterlassenen Erbtheiles, so kann der Pflichttheilsberechtigte von den [dem] Miterben den Mehrbetrag als Pflichttheil verlangen, auch wenn der hinterlassene Erbtheil die Hälfte des gesetzlichen Erbtheiles erreicht oder übersteigt.

Eine Zuwendung der im § 1923 [G. § 2050] Abs. 1 bezeichneten Art kann der Erblasser nicht zum Nachtheile eines Pflichttheilsberechtigten von der Berücksichtigung ausschließen.

Ist eine nach Abs. 1 zu berücksichtigende Zuwendung zugleich nach § 2315 auf den Pflichttheil anzurechnen, so kommt sie auf diesen nur mit der Hälfte des Werthes zur Anrechnung.\*)

\*) Der letzte Absatz steht nur im G.

II § 2196 (B. § 2305, R. § 2304, G. § 2331).

Eine Zuwendung, die aus dem Gesamtgute der allgemeinen GG., der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft erfolgt, gilt als von jedem der Ehegatten zur Hälfte gemacht. Die Zuwendung gilt jedoch, wenn sie an einen Abkömmling, der nur von einem der Ehegatten abstammt, oder an eine Person, von der nur einer der Ehegatten abstammt, erfolgt oder wenn einer

Elternteil eines der Ehegatten gemacht sind, finden die Vorschriften des § 2162 entsprechende Anwendung.

der Ehegatten wegen der Zuwendung zu dem Gesamtgute Erbsatz zu leisten hat, als von diesem Ehegatten gemacht.

Diese Vorschriften finden auf eine Zuwendung aus dem Gesamtgute der fortgesetzten GG. entsprechende Anwendung.

Motive 221 f., Protokolle (unbeanstandet), Denkschrift 875.

I § 1992.

Der Pflichtteilsanspruch kommt für den Pflichtteilsberechtigten kraft des Gesetzes zur Entstehung mit dem Erbfall.

Der Pflichtteilsanspruch ist vererblich und übertragbar. Der Anspruch ist der Pfändung im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung gegen den Pflichtteilsberechtigten nur dann unterworfen, wenn er von dem Pflichtteilsberechtigten bereits, gerichtlich oder aussergerichtlich, geltend gemacht ist; er gehört im Falle des Konkurses über das Vermögen des Pflichtteilsberechtigten nur unter der gleichen Voraussetzung zur Konkursmasse.

Motive 222 f., Protokolle 783 ff.

I § 1993.

Ist der Erbe mit Vermächtnissen oder Auflagen beschwert, so kann er die Vollziehung derselben, sofern nicht der Erblasser ein Anderes bestimmt hat, in dem Maße verweigern, daß die Pflichtteilslast von ihm nur nach dem Verhältnisse des nach Abzug der Nachlassverbindlichkeiten sich ergebenden Wertes der Erbschaft zu dem Werte der Vermächtnisse und Auflagen getragen wird.

II § 2182 (B. § 2291, R. § 2290, G. § 2317).

Der Anspruch auf den Pflichtteil entsteht mit dem Erbfall.

Der Anspruch ist vererblich und übertragbar.

II § 2183 (B. § 2292, R. § 2291, G. § 2318).

Der Erbe kann die Erfüllung eines ihm auferlegten Vermächtnisses insoweit verweigern, daß die Pflichtteilslast von ihm und dem Vermächtnisnehmer verhältnismäßig getragen wird. Das Gleiche gilt von einer Auflage.

Einem pflichtteilsberechtigten Vermächtnisnehmer gegenüber ist die Kürzung nur insoweit [soweit] zulässig, daß ihm der Pflichtteil verbleibt.

Ist der Erbe selbst pflichtteilsberechtigt, so kann er wegen der Pflichtteilslast das Vermächtnis und die Auflage insoweit [soweit] kürzen, daß ihm sein eigener Pflichtteil verbleibt.

Motive 223 f., Protokolle 784 ff.

II § 2184 (B. § 2293, R. § 2292, G. § 2319).

Ist einer von mehreren Erben selbst pflichtteilsberechtigt, so kann er nach der Theilung die Befriedigung eines anderen Pflichtteilsberechtigten insoweit [soweit] verweigern, daß ihm der [sein eigener] Pflichtteil verbleibt. Für den Ausfall haften die übrigen Erben.

Protokolle 784 ff.

I § 1994 (vgl. § 1998).

Mehrere Erben haften für den Pflichtteilsanspruch nach Verhältniss ihrer Erbtheile. Der Erblasser kann für das Verhältniss der Erben zu einander eine andere Art der Haftung bestimmen.

II § 2189 (B. § 2298, R. § 2297, G. § 2324).

Der Erblasser kann durch Verfügung von Todeswegen die Pflichtteilslast im Verhältnisse der Erben zu einander einzelnen Erben auferlegen und von den Vorschriften des § 2183 (G. § 2318) Abs. 1 und der §§ 2185—2188 (G. §§ 2320—2323) abweichende Anordnungen treffen.

Motive 224, Protokolle 786.

I § 1995.

Ist in Folge der Ausschließung des Pflichtteilsberechtigten von der Erbfolge ein Anderer als gesetzlicher Erbe eingetreten, so hat dieser im Verhältnisse mehrerer Erben zu einander die Last aus dem Pflichtteilsansprüche des Ausgeschlossenen und, wenn der letztere mit einem Vermächtnisse bedacht ist, auch dieses Vermächtnis in Höhe des erlangten Vortheiles zu tragen.

II § 2185 (I §§ 1995, 1996 Abs. 1; B. § 2294, R. § 2293, G. § 2320).

Wer an Stelle des Pflichtteilsberechtigten gesetzlicher Erbe wird, hat im Verhältnisse zu Mit-erben die Pflichtteilslast und, wenn der Pflichtteilsberechtigte ein ihm zugewendetes Vermächtnis annimmt, das Vermächtnis in Höhe des erlangten Vortheiles zu tragen.

Das Gleiche gilt im Zweifel von demjenigen, welchem der Erblasser den Erbteil des Pflichtteilsberechtigten durch Verfügung von Todeswegen zugewendet hat.

II § 2186 (B. § 2295, R. § 2294, G. § 2321).

Schlägt der Pflichtteilsberechtigte ein ihm zugewendetes Vermächtnis aus, so hat im Verhältnisse

[I fehlt.]

mächtnißnehmer unter einander die Pflichttheilslast von demjenigen, welchem die Ausschlagung zu Statten kommt, in Höhe des erlangten Vortheiles zu tragen.

Ist in einem solchen Falle die ausgeschlagene Zuwendung oder Erbschaft mit Vermächtnissen oder Auflagen beschwert, so ist derjenige, welchem die Ausschlagung zu Statten kommt, für die Beschränkungen in demselben Maße, wie der Ausschlagende gehaftet haben würde, jedoch nur in Höhe desjenigen verpflichtet, was nach Abzug des Pflichttheilsanspruches übrig bleibt.

Motive 224 f., Protokolle 786 f.

#### I § 1997.

Das Recht eines Erben, in Gemäßheit des § 1993 die Vollziehung eines Vermächtnisses oder einer Auflage zu verweigern, ist insoweit ausgeschlossen, als die Pflichttheilslast von dem Erben nach den Vorschriften der §§ 1995, 1996 nicht zu tragen ist.

Motive 224 ff., Protokolle 787.

#### I § 1998 (f. II § 2189 bei I § 1994).

Die Vorschriften der §§ 1995–1997 finden keine Anwendung, wenn von dem Erblasser ein Anderes bestimmt ist.

Motive 224 ff., Protokolle 786.

#### I § 1999.

Der Pflichttheilsanspruch verjährt mit dem Ablauf von 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem der Pflichttheilsberechtigte von dem Eintritte des Erbfalls und von der Verfügung, durch welche sein Pflichttheilsrecht beeinträchtigt ist, Kenntniß erlangt hat.

Die Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre von dem Eintritte des Erbfalls an, wenn nicht der Anspruch in Gemäßheit des Abs. 1 bereits früher verjährt ist.

Die Verjährung wird dadurch nicht gehemmt, daß der Anspruch erst nach der Ausschlagung der Erbschaft oder eines Vermächtnisses geltend gemacht werden kann.

Motive 226 ff., Protokolle 798.

#### I § 2000.

Zu der Anordnung, daß der Pflichttheilsberechtigte den Pflichttheil nicht oder nur zum Theile oder nur mit Beschränkungen oder Beschränkungen erhalten soll (Entziehung des Pflichttheiles), ist der Erblasser nur in den Fällen befugt, welche in den §§ 2001–2005 bezeichnet sind. Die Entziehung ist nur zulässig, wenn der sie rechtfertigende Grund schon zur Zeit der Anordnung bestand.

§ 2001. Einem Abkömmlinge kann von dem Erblasser der Pflichttheil entzogen werden:

1. Wenn der Abkömmling dem Leben des Erblassers oder eines anderen Abkömmlinges oder des Ehegatten des Erblassers nachgestellt hat.
2. Wenn der Abkömmling einer vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung des Erblassers oder dessen Ehegatten, sofern der letztere ein leiblicher Elterntheil oder Vorelterntheil des Abkömmlinges ist, sich schuldig gemacht hat.
3. Wenn der Abkömmling den Erblasser oder dessen Ehegatten durch Anzeige bei einer Behörde wider besseres Wissen der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt hat.
4. Wenn der Abkömmling in einer Strafsache oder Disziplinarsache, vorsätzlich zum Nachtheile des Erblassers oder dessen

der Erben und der Vermächtnißnehmer zu einander derjenige, welchem die Ausschlagung zu Statten kommt, die Pflichttheilslast in Höhe des erlangten Vortheiles zu tragen.

#### II § 2187 (B. § 2296, R. § 2295, G. § 2322).

Ist eine von dem Pflichttheilsberechtigten ausgeschlagene Erbschaft oder ein von ihm ausgeschlagenes Vermächtniß mit einem Vermächtnisse oder einer Auflage beschwert, so kann derjenige, welchem die Ausschlagung zu Statten kommt, das Vermächtniß oder die Auflage insoweit (soweit) kürzen, daß ihm der zur Deckung der Pflichttheilslast erforderliche Betrag verbleibt.

#### II § 2188 (B. § 2297, R. § 2296, G. § 2323).

Der Erbe kann die Erfüllung eines Vermächtnisses oder einer Auflage auf Grund des § 2183 (G. § 2318) Abs. 1 insoweit nicht verweigern, als er die Pflichttheilslast nach den §§ 2185–2187 (G. §§ 2320–2322) nicht zu tragen hat.

#### II § 2197 (B. § 2306, R. § 2305, G. § 2332).

Der Pflichttheilsanspruch verjährt in 3 Jahren von dem Zeitpunkte an, in welchem der Pflichttheilsberechtigte von dem Eintritte des Erbfalls und von der ihn beeinträchtigenden Verfügung Kenntniß erlangt hat (erlangt), ohne Rücksicht auf diese Kenntniß in 30 Jahren von dem Eintritte des Erbfalls an.

Der nach § 2194 (G. § 2329) dem Pflichttheilsberechtigten gegen den Beschenkten zustehende Anspruch verjährt in 3 Jahren von dem Eintritte des Erbfalls an.

Die Verjährung wird nicht dadurch gehemmt, daß die Ansprüche erst nach der Ausschlagung der Erbschaft oder eines Vermächtnisses geltend gemacht werden können.

#### II § 2198 (I § 2000 Satz 1, § 2001; B. § 2307, R. § 2306, G. § 2333).

Der Erblasser kann einem Abkömmlinge den Pflichttheil entziehen:

1. Wenn der Abkömmling dem Erblasser, dem Ehegatten oder einem anderen Abkömmlinge des Erblassers nach dem Leben getrachtet hat (trachtet).
2. Wenn der Abkömmling sich einer vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung des Erblassers oder des Ehegatten des Erblassers schuldig gemacht hat (macht), im Falle der Mißhandlung des Ehegatten jedoch nur, wenn der Abkömmling von ihm (biesem) abstammt.
3. Wenn der Abkömmling sich eines Verbrechens oder eines

Ehegatten, als Zeuge oder Sachverständiger eines Meineides sich schuldig gemacht hat.

5. Wenn der Abkömmling des Ehebruchs mit dem Ehegatten des Erblassers sich schuldig gemacht hat.

6. Wenn der Abkömmling den von ihm dem Erblasser zu gewährenden Unterhalt böswillig nicht gewährt hat.

7. Wenn der Abkömmling ohne die nach den §§ 1238, 1239 erforderliche Einwilligung des Erblassers eine Ehe geschlossen hat.

schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Erblasser oder dessen Ehegatten schuldig gemacht hat [macht].

4. Wenn der Abkömmling die ihm dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt hat [verletzt].

5. Wenn der Abkömmling einen ehrlosen oder unethischen Lebenswandel wider den Willen des Erblassers führt.

[wegen § 2000 Satz 2 f. II § 2201 bei I § 2006.]

Motive 228 ff., Protokolle 799 ff., Denkschrift 876.

#### I § 2002.

Wenn ein Abkömmling durch verschwenderische Lebensweise oder verschwenderische Geschäftsführung die Besorgnis rechtfertigt, daß er sich und seine Familie dem Nothstande preisgibt, oder wenn ein Abkömmling dergestalt mit Schulden belastet ist, daß sein Vermögen auch mit Einschluß des Pflichttheiles zur Befriedigung der Gläubiger nicht hinreicht, so kann der Erblasser, sofern er dem Abkömmling als Erben mindestens die Hälfte des gesetzlichen Erbtheiles hinterläßt, in Ansehung des hinterlassenen Erbtheiles für die Zeit nach dem Tode des Abkömmlinges die gesetzlichen Erben desselben als Nacherben einsetzen und zugleich anordnen, daß der Abkömmling den Nacherben Sicherheit zu leisten habe.

Auf das dem Abkömmlinge als Vorerben zustehende Recht finden die Vorschriften des § 1298 und des § 1299 Abs. 1, 3, die letzteren mit der Massgabe, dass nur der nothdürftige Unterhalt in Betracht kommt, entsprechende Anwendung.

Die Anordnung der Nacherbfolge ist unwirksam, wenn der dieselbe rechtfertigende Grund zur Zeit des Erbfalles nicht mehr vorhanden ist.

Motive 233 ff., Protokolle 808 ff., Denkschrift 876 f.

#### I § 2003.

Dem Vater sowie der Mutter des Erblassers kann von diesem der Pflichttheil entzogen werden, wenn der Elterntheil einer der im § 2001 Nr. 1, 3—6 bezeichneten Handlungen sich schuldig gemacht hat.

Motive 236 f., Protokolle 807, Denkschrift 876.

#### I § 2004.

Hat der Erblasser die Handlung, welche nach den Vorschriften der §§ 2001, 2003 die Entziehung des Pflichttheiles rechtfertigt, verziehen, so ist die Entziehung unwirksam, auch wenn sie bereits vor der Verzeihung erfolgt war.

Motive 236, Protokolle 808, Denkschrift 876.

#### I § 2005.

Dem Ehegatten des Erblassers kann von diesem der Pflichttheil entzogen werden, wenn der erstere einer Handlung sich schuldig gemacht hat, durch welche in Gemäßheit der §§ 1441—1445 das Recht

#### II § 2203 (B. § 2312, R. § 2311, G. § 2338).

Hat sich ein Abkömmling in solchem Maße der Verschwendung ergeben oder ist er in solchem Maße überschuldet, daß sein späterer Erwerb erheblich gefährdet wird, so kann der Erblasser das Pflichttheilsrecht des Abkömmlinges durch die Anordnung beschränken, daß nach dem Tode des Abkömmlinges dessen gesetzliche Erben das ihm Hinterlassene oder den ihm gebührenden Pflichttheil als Nacherben oder als Nachvermächtnisnehmer nach dem Verhältnisse ihrer gesetzlichen Erbtheile erhalten sollen. Der Erblasser kann auch für die Lebenszeit des Abkömmlinges die Verwaltung einem Testamentvollstrecker übertragen und diesen von der im § 2086 bestimmten Verpflichtung entbinden, der Abkömmling hat in einem solchen Falle Anspruch auf den jährlichen Reinertrag.

Auf Anordnungen dieser Art finden die Vorschriften des § 2201 [G. § 2336] Abs. 1—3 entsprechende Anwendung. Die Anordnungen sind unwirksam, wenn der Grund der Einschränkung zur Zeit des Eintrittes des Erbfalles nicht mehr besteht [wenn zur Zeit des Erbfalles der Abkömmling sich dauernd von dem verschwenderischen Leben abgewendet hat oder die den Grund der Anordnung bildende Uberschuldung nicht mehr besteht].

#### II § 2199 (B. § 2308, R. § 2307, G. § 2334).

Der Erblasser kann dem Vater den Pflichttheil entziehen, wenn dieser sich einer der im § 2198 [G. § 2333] Nr. 1, 3, 4 bezeichneten Verfehlungen schuldig gemacht hat [macht]. Das gleiche Recht steht dem Erblasser der Mutter gegenüber zu, wenn diese sich einer solchen Verfehlung schuldig gemacht hat [macht].

#### II § 2202 (B. § 2311, R. § 2310, G. § 2337).

Das Recht zur Entziehung des Pflichttheiles erlischt durch Verzeihung. Eine Verzeihung, durch die der Erblasser die Entziehung angeordnet hat, wird durch die Verzeihung unwirksam.

#### II § 2200 (B. § 2309, R. § 2308, G. § 2335).

Der Erblasser kann dem Ehegatten den Pflichttheil entziehen, wenn der Ehegatte sich einer Verfehlung schuldig gemacht hat [macht], auf Grund deren der Erblasser nach den §§ 1460—1463

des Erblassers auf Scheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett begründet wird.

Die Entziehung ist unwirksam, wenn zur Zeit des Erbfalls jenes Recht nicht mehr bestand.

Motive 236 ff., Protokolle 807, Denkschrift 876, Rom-Bericht 890.

### I § 2006.

Die Entziehung des Pflichttheiles erfolgt durch letztwillige Verfügung.

§ 2007. Die Entziehung des Pflichttheiles ist nur wirksam, wenn sie unter Angabe des sie rechtfertigenden Grundes erfolgt.

§ 2008. Der Beweis des von dem Erblasser zur Rechtfertigung der Entziehung des Pflichttheiles angegebenen Grundes liegt demjenigen ob, welcher die Entziehung geltend macht.

Motive 238 f., Protokolle

### I § 2009.

Ist von dem Erblasser zu einer Zeit, in welcher der Pflichttheilsberechtigte bereits vorhanden und entweder pflichttheilsberechtigter war oder in Folge des Wegfallens einer oder mehrerer anderer Personen pflichttheilsberechtigter werden konnte, eine Schenkung an einen Anderen als den Pflichttheilsberechtigten gemacht, so hat der Erblasser den Pflichttheil so zu hinterlassen, wie wenn die Schenkung nicht erfolgt wäre. Sind verbrauchbare Sachen verschenkt, so ist der Werth, welchen dieselben zur Zeit der Schenkung hatten, als im Nachlasse noch vorhanden anzusehen.

Als bereits zur Zeit der Schenkung vorhanden und zu dieser Zeit pflichttheilsberechtigter gilt auch der Abkömmling, welcher aus einer zur Zeit der Schenkung bereits geschlossenen formgültigen Ehe des Erblassers oder von einem zur Zeit der Schenkung bereits vorhandenen Abkömmlinge des Erblassers abstammt. Diese Vorschrift findet jedoch auf den Abkömmling eines solchen Abkömmlinges, welcher zur Zeit der Schenkung durch Erbverzicht von der Erbfolge ausgeschlossen war, keine Anwendung.

§ 2010. Auf die aus dem § 2009 sich ergebende Erhöhung des Pflichttheiles (außerordentlicher Pflichttheil) finden, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, die Vorschriften über den Pflichttheil entsprechende Anwendung.

Motive 239 f., Protokolle 787 ff., Denkschrift 875 f.

### I § 2011.

Der Anspruch auf den außerordentlichen Pflichttheil steht dem Pflichttheilsberechtigten auch dann zu, wenn diesem die Hälfte des gesetzlichen Erbtheiles hinterlassen ist; er ist, wenn dem Pflichttheilsberechtigten mehr als diese Hälfte hinterlassen ist, insoweit ausgeschlossen, als der Geldwerth des mehr Hinterlassenen reicht.

Motive 239 ff., Protokolle 792, Denkschrift 875 f.

Scheidung zu verlangen berechtigt sein würde (G.: nach den §§ 1565—1568 auf Scheidung zu klagen berechtigt ist).

Das Recht zur Entziehung erlischt nicht durch den Ablauf der für die Geltendmachung des Scheidungsgrundes im § 1466 (G. § 1571) bestimmten Frist.

### II § 2201 (B. § 2310, R. § 2309, G. § 2336).

Die Entziehung des Pflichttheiles erfolgt durch letztwillige Verfügung.

Der Grund der Entziehung muß zur Zeit der Errichtung bestehen und in der Verfügung angegeben werden.

Der Beweis des Grundes liegt demjenigen ob, welcher die Entziehung geltend macht.

Im Falle des § 2198 (G. § 2333) Nr. 5 ist die Entziehung unwirksam, wenn der Grund zur Zeit des Erbfalls nicht mehr besteht [, wenn sich der Abkömmling zur Zeit des Erbfalls von dem ehelichen oder unehelichen Lebenswandel dauernd abgewendet hat].

800 ff., Denkschrift 876.

### II § 2190 (B. § 2299, R. § 2298, G. § 2325).

Hat der Erblasser einem Dritten eine Schenkung aus dem Stamme seines Vermögens\*) gemacht, so kann der Pflichttheilsberechtigte als Ergänzung des Pflichttheiles den Betrag verlangen, um den sich der Pflichttheil erhöht, wenn der geschenkte Gegenstand dem Nachlasse hinzugerechnet wird. — Eine verbrauchbare Sache kommt mit dem Werthe, den sie zur Zeit der Schenkung hatte, ein anderer Gegenstand kommt mit dem Werthe in Ansatz, den er zur Zeit des Erbfalls hat; hatte der Gegenstand [hatte er] zur Zeit der Schenkung einen geringeren Werth, so wird nur dieser in Ansatz gebracht.

Die Schenkung bleibt unberücksichtigt, wenn bei dem Eintritte [zur Zeit] des Erbfalls 5 [R., G.: 10] Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen sind; ist die Schenkung an den Ehegatten des Erblassers erfolgt, so beginnt die Frist nicht vor der Auflösung der Ehe.

\*) Das Kurzivgedruckte fehlt in R. u. G.

### II § 2191 (B. § 2300, R. § 2299, G. § 2326).

Der Pflichttheilsberechtigte kann die Ergänzung des Pflichttheiles auch dann verlangen, wenn ihm die Hälfte des gesetzlichen Erbtheiles hinterlassen ist. Ist dem Pflichttheilsberechtigten mehr als die Hälfte hinterlassen, so ist der Anspruch ausgeschlossen, soweit der Werth des mehr Hinterlassenen reicht.

I § 2012.  
Ist dem Pflichttheilsberechtigten selbst von dem Erblasser eine Schenkung gemacht, welche nicht schon nach den Vorschriften des § 1989 auf den Betrag des Pflichttheilsanspruches abzurechnen ist, so ist der Gegenstand derselben in gleicher Art wie der Gegenstand der einem Dritten gemachten Schenkung dem Nachlasse hinzuzurechnen, jedoch der volle Betrag, um welchen der Nachlaß durch die Hinzurechnung sich erhöht, auf den außerordentlichen Pflichttheil abzurechnen.

Ist der Pflichttheilsberechtigte ein Abkömmling des Erblassers, so finden die Vorschriften des § 2161 und in Ansehung einer Schenkung an einen anderen Abkömmling, welcher den Erblasser nicht überlebt hat und den Pflichttheilsberechtigten von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen haben würde, die Vorschriften des § 2160 entsprechende Anwendung.

Motive 246 f., Protokolle 792, Denkschrift 875 f., KomBericht 890.

#### I § 2013.

Für die Befriedigung des Anspruches auf den außerordentlichen Pflichttheil haftet der Erbe nur in Ansehung desjenigen ihm angefallenen Erbtheiles, welchen er in Ermangelung einer Anordnung des Erblassers über die Erbfolge nicht erhalten haben würde oder in Folge der den Pflichttheilsanspruch begründenden Ausschlagung der Erbschaft von Seiten eines Pflichttheilsberechtigten erhalten hat. Mehrere Erben haften nach Verhältnis der Erbtheile, in Ansehung deren sie verpflichtet sind.

Motive 247 ff., Protokolle 792 ff., Denkschrift 875 f.

#### I § 2014.

Sofern der Erbe für die Befriedigung des Anspruches auf den außerordentlichen Pflichttheil, insbes. in Folge des ihm zustehenden Inventarrechtes, nicht haftet, ist der Beschenkte dem Pflichttheilsberechtigten wegen dessen Anspruches auf den außerordentlichen Pflichttheil verpflichtet. Das Gleiche gilt, wenn der Pflichttheilsberechtigte der einzige Erbe ist.

§ 2015. Für die Befriedigung des Anspruches auf den außerordentlichen Pflichttheil haftet der später Beschenkte vor dem früher Beschenkten und der früher Beschenkte nur insoweit, als der später Beschenkte nicht verpflichtet ist.

§ 2016. Der Pflichttheilsberechtigte kann gegenüber dem Beschenkten nur die Herausgabe des Geschenkes zum Zwecke der Befriedigung wegen des Anspruches auf den außerordentlichen Pflichttheil und nur, soweit die Herausgabe zu diesem Zwecke erforderlich ist, verlangen.

Auf die Verpflichtung des Beschenkten zur Herausgabe finden die Vorschriften des § 737 Abs. 3 und der §§ 739, 740 sowie von der Zeit an, in welcher der Beschenkte Kenntniß davon erlangt hat, daß die Voraussetzungen, von welchen der Anspruch gegen ihn abhängt, vorhanden sind, auch die Vorschrift des § 741 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Motive 249 f., Protokolle 794 ff., Denkschrift 875 f.

#### I § 2017 (f. II § 2196 bei I § 1991).

Ist im Falle der allgemeinen GG. oder der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft aus dem Gesamtgute eine Schenkung gemacht, so gilt diese in Ansehung des außerordentlichen Pflichttheiles als von jedem der Ehegatten zur Hälfte gemacht; die Schenkung gilt jedoch, wenn sie an einen einseitigen Abkömmling oder an einen Elternteil oder einen einseitigen Vorelternteil eines der Ehegatten erfolgt ist, als von diesem Ehegatten gemacht, und wenn ein Ehegatte wegen der Schenkung zum Erben an das Gesamtgut verpflichtet ist, als von dem ersatzpflichtigen Ehegatten gemacht.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn die Schenkung im Falle der Fortsetzung der allgemeinen GG. aus dem Gesamtgute der fortgesetzten GG. gemacht ist.

Motive 250, KomBericht 884.

#### II § 2192 (B. § 2301, R. § 2300, G. § 2327).

Hat der Pflichttheilsberechtigte selbst ein Geschenk von dem Erblasser erhalten, so ist das Geschenk in gleicher Weise wie das dem Dritten gemachte Geschenk dem Nachlasse hinzuzurechnen und zugleich dem Pflichttheilsberechtigten auf die Ergänzung anzurechnen. Ein nach § 2180 (G. § 2315) anzurechnendes Geschenk ist auf den Gesamtbetrag des Pflichttheiles und der Ergänzung anzurechnen.

Ist der Pflichttheilsberechtigte ein Abkömmling des Erblassers, so finden die Vorschriften der §§ 1924—1926 (findet die Vorschrift des § 2051 Abs. 1) entsprechende Anwendung.

#### II § 2193 (B. § 2302, R. § 2301, G. § 2328).

Ist der Erbe selbst pflichttheilsberechtigt, so kann er die Ergänzung des Pflichttheiles insoweit (soweit) verweigern, daß ihm sein eigener Pflichttheil mit Einschluß dessen verbleibt, was ihm zur Ergänzung des Pflichttheiles gebühren würde.

#### II § 2194 (B. § 2303, R. § 2302, G. § 2329).

Soweit der Erbe zur Ergänzung des Pflichttheiles nicht verpflichtet ist, kann der Pflichttheilsberechtigte von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes zum Zwecke der Befriedigung wegen des fehlenden Betrages nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Ist der Pflichttheilsberechtigte der alleinige Erbe, so steht ihm das gleiche Recht zu.

Der Beschenkte kann die Herausgabe durch Zahlung des fehlenden Betrages abwenden.

Unter mehreren Beschenkten haftet der früher Beschenkte nur insoweit, als der später Beschenkte nicht verpflichtet ist.

## I § 2018.

Die Vorschriften der §§ 2009—2017 finden auf Schenkungen, welche durch eine sittliche Pflicht oder die auf den Anstand zu nehmende Rücksicht gerechtfertigt werden, keine Anwendung.

Motive 250, Protokolle 796, Denkschrift 875 f.

## Erbverzicht.

## I § 2019 (vgl. § 1972).

Durch einen zwischen dem Erblasser und einem Verwandten oder dem Ehegatten des Erblassers zu schließenden Vertrag kann der Verwandte oder Ehegatte von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen werden (Erbverzichtvertrag).

Wer durch Erbverzicht von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist, hat kein Pflichtteilsrecht.

Der Erbverzichtvertrag kann auf die Ausschließung des Pflichtteilsrechtes beschränkt werden.

Motive 251 f., Protokolle 825.

## I § 2020.

Auf den Erbverzichtvertrag finden die Vorschriften der §§ 1943, 1944, 1947 sowie in Ansehung des Erblassers die Vorschriften der §§ 1911, 1912 und in Ansehung des anderen Vertragsschließenden die Vorschriften des § 1957 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften der §§ 1943, 1944, 1947 und in Ansehung des Erblassers die Vorschriften der §§ 1911, 1912 finden entsprechende Anwendung auch auf den Vertrag, durch welchen ein Erbverzicht aufgehoben wird.

## II § 2212 (B. § 2321, R. § 2320, G. § 2347).

Zu dem Erbverzicht ist, wenn einer der Vertragsschließenden (G. wenn der Verzichtende) unter Vormundschaft steht, die Genehmigung des Vormügers erforderlich; steht er unter elterlicher Gewalt, so gilt das Gleiche, es sei denn daß (sofern nicht) der Vertrag unter Ehegatten oder unter Verlobten geschlossen wird.

Der Erblasser kann den Vertrag nur persönlich schließen; ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Ist der Erblasser geschäftsunfähig, so kann der Vertrag durch den gesetzlichen Vertreter geschlossen werden; die Genehmigung des Vormügers ist in gleichem Umfange wie nach Abs. 1 erforderlich.\*

\* Der Abs. 2 steht nur im G.

## II § 2213 (B. § 2322, R. § 2321, G. § 2348).

Der Erbverzichtvertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

## II § 2216 (B. § 2325, R. § 2324, G. § 2351).

Auf einen Vertrag, durch den ein Erbverzicht aufgehoben wird, findet die Vorschrift des § 2213 (G. § 2348) und in Ansehung des Erblassers auch die Vorschrift des § 2212 (G. § 2347 Abs. 2) Anwendung.

Motive 252 ff., Protokolle 826 ff., RomBericht 890 f.

## I § 2021 (II —, B. —, R. —, G. —).

Mit dem Erbverzichtvertrage kann ein Erbeinsetzungsvertrag oder Vermächtnisvertrag verbunden werden. Auch finden auf den Erbverzichtvertrag die Vorschriften des § 1956 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Motive 254, Protokolle 829.

## I § 2022.

Ist in einem Erbverzichtvertrage nur zu Gunsten einer bestimmten Person auf die Erbfolge verzichtet, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Verzicht unwirksam werden solle, wenn jene Person nicht zur Erbfolge berufen wird oder die Erbschaft ausschlägt oder für erbunwürdig erklärt wird.

## II § 2215 (B. § 2324, R. § 2323, G. § 2350).

Verzichtet Jemand zu Gunsten eines Anderen auf das gesetzliche Erbrecht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Verzicht nur für den Fall gelten soll, daß der Andere Erbe wird.

Verzichtet ein Abkömmling des Erblassers auf das gesetzliche Erbrecht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Verzicht nur zu Gunsten der anderen Abkömmlinge und des Ehegatten des Erblassers gelten soll.

Motive 254 ff., Protokolle 831 f.

## I § 2023.

Tritt in Folge des Erbverzichts ein Abkömmling des Verzichtenden an dessen Stelle, so ist die für den Verzicht gewährte Gegenleistung, wenn der Abkömmling des Verzichtenden zur gesetzlichen

## II § 2214 (B. § 2323, R. § 2322, G. § 2349).

Verzichtet ein Abkömmling oder ein Seitenverwandter des Erblassers